



WIRTSCHAFT REGIONAL

► DAS WIRTSCHAFTSMAGAZIN FÜR FÜHRUNGSKRÄFTE IN DER REGION

WWW.WIRTSCHAFT-REGIONAL.NET

SPEZIAL | RECHT, STEUERN, FINANZEN

**GUT
AUFGESTELLT**



UPDATE AGB

UNGERECHTE ERBSCHAFTSTEUER?

WIE DEUTSCHLAND DAS CHINA VON EUROPA WURDE

Gestalten statt Verwalten

VERMÖGENS- UND BESTEUERUNGSSTRUKTUREN

IM MITTELSTAND

Die zivilrechtlichen und steuerrechtlichen Strukturen mittelständischer Unternehmen sind in der Regel individuell mit den Besonderheiten der Unternehmen gewachsen.

Zahlreiche Berührungspunkte und Überschneidungen des privaten Vermögensbereichs der Familiengesellschafter mit dem Betriebsvermögen ihrer Unternehmen prägen das Haftungs- und Besteuerungsumfeld. Die Ausrichtung dieses Umfeldes sollte jedoch nicht der zufälligen Unternehmensentwicklung überlassen werden, indem sich die Unternehmenseigner von äußeren Einflüssen getrieben in Einzelfallgestaltungen verzetteln und so ein strukturiertes Gesamtkonzept aus den Augen verlieren. Die Vermögens- und Steuerplanung mittelständischer Unternehmen und deren Gesellschafter muss integraler Bestandteil der Unternehmensgesamtplanung werden.

Das Ziel einer in die Unternehmensplanung integrierten Vermögens- und Steuerplanung ist:

- die Minimierung der privaten Einkommensteuer und der Unternehmenssteuern
- die Optimierung des Vermögensaufbaus
- die Optimierung von Finanzierungen im Privat- und Unternehmensbereich
- Minimierung von Haftungsrisiken
- die langfristige Vermögensabsicherung in der Familie
- die Minimierung von Erbschaft- und Schenkungsteuern

- gleichmäßige Berücksichtigung aller Gesellschafterinteressen

Ein häufig unterschätzter Aspekt im Rahmen der Vermögens- und Steuerstrukturplanung ist der Flexibilitätsgrad, den insbesondere unsere schnelllebige Steuergesetzgebung und immer kürzere Innovationszyklen einfordern. Aus unserer Erfahrung bieten vor diesem Hintergrund klar definierte GmbH-Strukturen erhebliche Vorteile. Allein die vergleichsweise geringe Ertragsteuerbelastung von rd. 30 Prozent für in der GmbH belassene Gewinne ist für ertragskräftige Unternehmen ein deutliches Kriterium. Umständliche steuerliche Konstruktionen mit Sonderbetriebsvermögen und unübersichtliche Kapitalkonten, wie sie etwa bei als GmbH & Co. KG organisierten Unternehmen anzutreffen sind, entfallen. Für diese ertragstarken Personengesellschaften betragen die persönlichen Steuerbelastungen der Gesellschafter für Gewinne und Sonderbetriebseinkünfte zudem unvorteilhaft rd. 45 Prozent und nicht selten ergeben sich aufgrund des Sonderbetriebsvermögens ganz erhebliche Steuerprobleme im Erbschaft- oder Schenkungsfall.

Die Einbringung von Geschäftsbereichen in eine oder mehrere separat geführte GmbH kann geboten sein, um geschäftsbereichsspezifische Haftungsrisiken abzugrenzen. Eine mehrgliedrige GmbH-Struktur ist aber auch vor dem Hintergrund der sogenannten erweiterten Gewerbesteuerkürzung als Gestaltungsmodell einer kapitalistischen Betriebsaufspaltung sehr interessant. Hier wird neben der operativen GmbH eine Vermietungs-



RAINER WITTE
GESCHÄFTSFÜHRER
WPW GMBH AUS OELDE
(FOTO: WPW)

GmbH gegründet. Diese Vermietungs-GmbH ist Eigentümerin des notwendigen Grundvermögens einschließlich der Betriebsgebäude, die für den Betrieb an die operative Gesellschaft vermietet werden. Aufgrund der erweiterten Kürzungsmöglichkeit sind von der Vermietungsgesellschaft keine Gewerbesteuern auf die Mieterträge zu zahlen, so dass nur eine Belastung mit Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag verbleibt, die lediglich rd. 16% beträgt. Dieses Modell können die Gesellschafter auch noch erweitern, indem sie privat vermietetes Grundvermögen wie etwa ein Mehrfamilienhaus nach Ablauf der 10-jährigen Spekulationsfrist ertragsteuerneutral in eine solche Vermietungsgesellschaft einbringen. Neben dem Vorteil eines wieder erhöhten Abschreibungsvolumens steht auch hier die Steuerbelastung der Mieterträge von nur rd. 16 Prozent.

Das entscheidende zivilrechtliche und steuerrechtliche Gestaltungselement der ein- oder mehrgliedrigen GmbH-Struktur ist die eindeutige Trennung zwischen der betrieblichen Sphäre der GmbH und der Privatsphäre der Gesellschafter. In der Praxis wirft diese auch steuerrechtlich geforderte Trennung immer wieder Probleme auf, weil etwa Leistungsverrechnungen oder Zahlungen zwischen

den Gesellschaftern und der GmbH erfolgen. Um einerseits zivilrechtlich die Haftungsbegrenzung nicht zu gefährden sowie einen Rückgriff auf die Gesellschafter bzw. Geschäftsführer zu vermeiden und andererseits dem steuerrechtlich geforderten Drittvergleich zu genügen, setzen wir vornehmlich zwei Vertragsgestaltungen ein:

- den Vertrag über Cash-Pooling
- den Vertrag über Ressourcen-Pooling

Im Rahmen des Cash-Pooling vereinbaren die Gesellschafter und eine oder mehrere GmbH die wechselseitige Kreditgewährung mit Rücksicht auf die jeweilige Liquiditätslage der Vertragspartei. Die Abrechnung erfolgt jeweils über verzinsliche Kontokorrentkonten. Ähnlich dem Cash-Pooling gestatten sich im Rahmen des Ressourcen-Pooling die Vertragsparteien gegenseitig und mit Rücksicht auf die Verfügbarkeit die wechselseitige Mitbenutzung von beispielsweise PKW, Maschinen etc. oder die Beanspruchung von Personal. Das Umwandlungsgesetz und das Umwandlungssteuergesetz zusammen mit dem zivilvertraglichen Überblick eines umsichtigen Beraters setzen so einen flexiblen Gestaltungsrahmen.

